

# **Satzung der Gemeinde Untereisesheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

## **„Ortskern II“.**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim in seiner Sitzung am 07.06.2010 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

#### **„Ortskern II“.**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 12.5.2010 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten / Befristung**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Gesamtmaßnahme läuft bis 31.12.2018.

Untereisesheim, den 07.06.2010

gez.

Jens Uwe Bock  
Bürgermeister